

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.



SICHER UNTERWEGS MIT DEM FAHRRAD

Regeln * Rechte * Rücksichtnahme

Unfallforschung
der Versicherer



Immer mehr Menschen fahren in Deutschland mit dem Fahrrad. Mehr Radverkehr bedeutet aber auch mehr Unfälle mit Radfahrern. Während in den letzten Jahren insgesamt immer weniger Unfälle mit Verletzten geschahen, gab es bei Unfällen mit Radfahrern eine deutliche Zunahme.

Daher sind einerseits die Städte und Gemeinden in der Pflicht, für sichere Radverkehrsanlagen zu sorgen. Andererseits sind aber auch alle Verkehrsteilnehmer aufgefordert, grundlegende Regeln zu beachten. **Radfahren ist eine gleichberechtigte Teilnahme am Straßenverkehr. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten für alle.** Dieser Flyer stellt die wesentlichen Regeln zusammen und erläutert sie.

WEGE FÜR DAS FAHRRAD

Das Fahrrad gehört auf die Straße

Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und gehört daher grundsätzlich auf die Straße. Kinder bis acht Jahre müssen jedoch auf dem Gehweg fahren. Auch bis zum Alter von zehn Jahren dürfen sie die Gehwege noch nutzen. Für alle anderen ist das Fahren auf dem Gehweg verboten; das gilt auch für Eltern, die Ihre Kinder begleiten.



Kinder bis acht Jahre müssen auf dem Gehweg fahren

Eigene Wege für das Fahrrad

Ein **Radweg** ist meistens durch einen Bordstein von der Fahrbahn getrennt und verläuft auf gleicher Ebene wie der Fußgängerweg. Gehweg und Radweg sind oft nur durch eine Markierung, einen Pflasterstreifen oder einen niedrigen Bordstein voneinander getrennt.



Radweg neben einem Gehweg

Der **Radfahrstreifen** ist eine markierte Fläche auf der Straße und darf von Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.



Radfahrstreifen (durchgezogene Linie)

Gemeinsame Wege erfordern Rücksicht

Der **Schutzstreifen** ist ebenfalls auf der Fahrbahn markiert. Er darf aber von Kraftfahrzeugen mitgenutzt werden, wenn es erforderlich ist und wenn kein Radfahrer dabei gefährdet wird.



Schutzstreifen (unterbrochene Linie)

Auf **gemeinsamen Geh-/Radweg** müssen sich Radfahrer besonders rücksichtsvoll gegenüber Fußgängern verhalten.



Gemeinsamer Geh-/Radweg

In **Fahrradstraßen** müssen Kraftfahrzeuge, sofern sie überhaupt zugelassen sind, ihre Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen und besonders rücksichtsvoll sein. Höchstgeschwindigkeit ist 30 km/h. Radfahrer dürfen nebeneinander fahren.



Fahrradstraße

Hier müssen Radfahrer fahren



Radweg/
Radfahrstreifen



Gemeinsamer
Geh-/Radweg



Radweg neben
einem Gehweg

Radwege/Gemeinsame Radwege

Nur wenn eines dieser drei Schilder aufgestellt ist, besteht eine Benutzungspflicht der damit ausgeschilderten Flächen. Alle Radfahrer müssen hier fahren. Das gilt auch für Rennräder und Pedelec 25. Das Befahren anderer Flächen, wie Gehwege oder Straßen, ist damit untersagt. Nur wenn der Radweg zum Beispiel durch Schnee, parkende Autos oder andere Hindernisse unbenutzbar ist, darf ausnahmsweise in diesem Bereich die Fahrbahn

genutzt werden. Das Befahren des Gehweges ist dagegen untersagt, hier darf das Fahrrad nur geschoben werden. Außerorts dürfen Radwege von Mofas mitgenutzt werden.

Hier dürfen Radfahrer fahren, müssen es aber nicht

Radwege, an denen keine Schilder die Benutzungspflicht vorschreiben, dürfen zwar von Radfahrern benutzt werden, sie können jedoch auch auf der Straße fahren. Man spricht dann von „nicht benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen“. Die Benutzung des Gehweges bleibt grundsätzlich verboten.



Bei Radwegen ohne Beschilderung darf die Straße genutzt werden



Wenn andere Flächen auch von Radfahrern genutzt werden dürfen, ist dies durch eine zusätzliche Beschilderung gekennzeichnet. So können zum Beispiel Busfahrstreifen durch dieses Zusatzschild für den Radverkehr freigegeben sein. Wenn Gehwege oder Fußgängerzonen für Radverkehr freigegeben sind, so dürfen Radfahrer hier nur mit **Schrittgeschwindigkeit** fahren und müssen besonders rücksichtsvoll gegenüber Fußgängern sein.

Hier dürfen Radfahrer nicht fahren!



Kraftfahrstraßen und Autobahnen



Gehwege oder Fußgängerzonen
(ab einem Alter von 10 Jahren) und Reitwege



Verbot für Fahrräder



Verbot für Fahrzeuge aller Art

Einbahnstraßen gelten auch für Radfahrer

Grundsätzlich gilt die vorgeschriebene Fahrtrichtung auch für Radfahrer. Radverkehr in Gegenrichtung kann mit Sonderzeichen freigegeben werden.

Der Anfang und das Ende sowie die Einmündungen innerhalb der Einbahnstraße können jedoch sicherheitskritisch sein. Radfahrer sollten hier besonders vorsichtig sein, da Autofahrer möglicherweise nicht mit Radfahrern rechnen.



Nur rechts fahren!

Radwege und andere für die Benutzung freigegebene Flächen dürfen von Radfahrern ausschließlich in der dafür vorgesehenen Fahrtrichtung benutzt werden. Dies ist in Fahrtrichtung immer die Fläche am rechten Fahrbahnrand. Die linke Seite darf nur benutzt werden, wenn dies durch Beschilderung explizit erlaubt ist.



Zweirichtungsradweg auf linker Seite mit Schild

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Unfallforschung der Versicherer

Wilhelmstraße 43/43G, 10117 Berlin

E-Mail: unfallforschung@gdv.de

Internet: www.udv.de

Facebook: www.facebook.com/unfallforschung

Twitter: [@unfallforschung](https://twitter.com/unfallforschung)

YouTube: www.youtube.com/unfallforschung

Konzeption: Dipl.-Ing. Jörg Ortlepp

Redaktion: Klaus Brandenstein

Bildnachweise: Tom Bayer-Fotolia.com, UDV

Layout: Franziska Gerson Pereira

© UDV 2013 - Stand 08/2013

Unfallforschung
der Versicherer
 GDV

REGELN FÜR DEN RADFAHRER

Welche Ampel gilt?

Grundsätzlich gelten für Radfahrer dieselben Lichtsignale wie für den Autoverkehr. Gibt es eigene Ampeln für den Radverkehr, so sind diese zu beachten. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen und bei Radwegen die direkt an einen Gehweg angrenzen, muss die Fußgängerampel beachtet werden, wenn kein eigenes Radfahrersignal existiert.



Radfahrer muss die Rad-Ampel beachten

Wie schnell darf ich fahren?

Radfahrer müssen wie alle anderen Verkehrsteilnehmer ihre Geschwindigkeit der jeweiligen Situation anpassen. Auf freigegebenen Gehwegen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraße) gilt Schrittgeschwindigkeit. Die Höchstgeschwindigkeit, etwa in Tempo 10-Bereichen, gilt auch für Radfahrer.

Vorsicht beim Abbiegen

Wer abbiegt, muss geradeaus fahrenden Radfahrern Vorrang gewähren. Das gilt sowohl beim Abbiegen nach

rechts als auch beim Abbiegen nach links. Autofahrer sollten grundsätzlich damit rechnen, dass Radfahrer überall fahren.

Häufig dürfen Radfahrer nicht nur auf der Fahrbahn fahren, sondern auch auf dem Radweg oder Gehweg und das manchmal auch in beide Richtungen.

Und Kinder dürfen auf den Gehwegen grundsätzlich in beide Richtungen fahren.

Deshalb:

Schulterblick und auch nach links schauen.

Wer ein Fahrzeug fährt, das keinen Schulterblick zulässt, z.B. ein geschlossener Lieferwagen oder ein LKW, muss ganz besonders vorsichtig abbiegen und alle Spiegel nutzen, um die rechte Fahrzeugseite zu überblicken.

Für Radfahrer gilt:

Immer daran denken, dass der abbiegende Autofahrer den Radfahrer eventuell nicht sehen kann oder ihn übersehen hat. Deshalb immer besonders vorsichtig sein, im Zweifel bremsen und auf die Vorfahrt verzichten.

Abbiegende Radfahrer sollten rechtzeitig ein deutliches Handzeichen geben.



Blickkontakt beim Abbiegen suchen

Halten, Parken und Abstellen

Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf Radwegen halten oder parken. Das gilt auch für nicht benutzungspflichtige Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen sowie für Gehwege, die für den Radverkehr freigegeben sind. Diese Regel gilt auch für den Lieferverkehr!

Das Abstellen von Fahrrädern ist zwar auf den meisten Flächen erlaubt. Es sollte aber niemand behindert werden (Fußgänger, Rad fahrende Kinder oder Rollstuhlnutzer).

Fahren im Verband

Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren; auch dann, wenn ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist.

Fahrradhelm

Ein Fahrradhelm kann vor schweren Verletzungen schützen. Daher wird empfohlen, immer nur mit Helm zu fahren; auch auf kurzen Strecken.

Beleuchtung

Sehen und gesehen werden ist bei Dämmerung und Dunkelheit besonders wichtig. Eine vorschriftsmäßige und funktionsfähige Fahrradbeleuchtung ist daher Pflicht. Ratsam ist helle oder reflektierende Kleidung.

Pedelec / E-Bike

Alle hier gemachten Empfehlungen gelten auch für Elektrofahrräder mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h, sogenannte Pedelec 25. E-Bikes, die eine höhere Geschwindigkeit unterstützen oder ganz ohne Tretkraft auskommen, sind keine Fahrräder. Für sie gelten die Regeln für Kraftfahrzeuge.

StVO UND BUSSGELD

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten für alle Verkehrsteilnehmer. Auch als Radfahrer müssen Sie bei Verstößen mit Geldbußen, Geldstrafen und Punkten in Flensburg rechnen. Grundsätzlich können Punkte auch an Nichtführerscheinbesitzer vergeben werden. Auch für Radfahrer kann eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) zur Feststellung der Fahreignung angeordnet werden.

Für Radfahrer

- **Rotlichtverstoß durch Radfahrer**
45 bis 180 Euro und ein Punkt in Flensburg
- **Handy-Nutzung beim Radfahren**
25 Euro - Das Halten des Handys gilt als Handynutzung!
- **Radfahren auf Gehwegen oder in der falschen Richtung**
15 bis 35 Euro
- **Radfahren ohne Licht**
20 bis 35 Euro
- **Alkoholisiert Rad fahren**
Keine Ordnungswidrigkeit, aber eventuell eine Straftat. Bei alkoholbedingter Verhaltensauffälligkeit schon ab 0,3 Promille Geld- und Freiheitsstrafen möglich. Ab 1,6 Promille absolute Fahruntüchtigkeit. Entzug des Kfz-Führerscheins möglich. Das Führen eines Fahrrades kann untersagt werden.

Für Kfz-Fahrer

- **Als Führer eines Kfz beim Abbiegen den Vorrang des Radverkehrs missachtet**
20 bis 180 Euro, Punkte in Flensburg möglich
- **Mit Kfz auf Radweg parken**
10 bis 35 Euro - Gilt auch auf Radfahrstreifen oder einer Fahrradstraße.

Weitere Informationen unter www.udv.de/radfahrer